

<b>S. Hirzel in Leipzig.</b>	6779
*Möbius, Gedanken über die Schule. Etwa 1 M.	
<b>Robert Luz in Stuttgart.</b>	6777
Doyle, Sherlock Holmes-Serie. Bd. 5. 14.—16. Tausend. 2 M 25 J; geb. 3 M 25 J.	
<b>Mecklenburgische Verlagsanstalt (Adolf Aufrecht) in Ostorf b/Schwerin.</b>	6775
v. Beyern, Alte und neueieder. 3 M.	
<b>Neuer Frankfurter Verlag G. m. b. H. in Frankfurt a. M.</b>	6772
Nach Virnsberg! 1 M 50 J.	
<b>Gebrüder Paetel in Berlin.</b>	6775
Hoffmann, Der Hexenprediger und andere Novellen. 3. Auflage. 4 M; eleg. geb. 5 M.	
<b>G. Pierson's Verlag in Dresden.</b>	6779
*Lacour, Richard Leidwesen. 5 M; geb. 6 M. *Chrig, Zwei Schwestern. 2 M; geb. 3 M. *Gerstner, Der Mayer. 2 M; geb. 3 M.	
<b>Emil Roth Verlag in Gießen.</b>	6776
Lucius, Lehrstoffverteilung für die Volksschulen Hessens. 2. Auflage. Geb. 4 M.	
<b>Carl Schubert Verlag in Leipzig.</b>	6772
Artopé, Die Schulleiterin. 4 M; geb. 5 M.	
<b>Gerhard Stalling Verlag in Oldenburg i. Gr.</b>	6777
*Das neue Offizier-Pensionsgesetz. Nebst Erläuterungen. 60 J. *Das neue Mannschafts-Versorgungsgesetz. Nebst Erläutrgn. 60 J.	
<b>K. I. Univ.-Buchhandlung Georg Szeliński in Wien.</b>	U 2
Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung samt Erläuterungen, Anmerkungen etc. von Dr. F. Kornfeld und Dr. G. Scheu. à 2 M 50 J; geb. à 3 M 70 J.	

<b>Friedr. Vieweg &amp; Sohn in Braunschweig.</b>	6778
*Merkel, Handbuch der topographischen Anatomie. 3. Bd. 3. Lfg. 11 M.	
<b>Hermann Walther in Berlin.</b>	6778
*Schnitzer, Moderne Behandlung der Geisteskranken. 50 J.	
<b>Wilhelm Weicher in Leipzig.</b>	6780
*Hach, Rembrandt. Des Künstlers Wirken und Schaffen. 80 J.	
<b>C. Wild's Hofbuchhandlg. (Juh. G. Faber sen.) in Baden-Baden.</b>	6772
von Geymüller, Das Problem des Heidelberger Schlosses und seine Gefahren. 1 M 50 J.	
<b>Woerl's Reisebücher-Verlag in Leipzig.</b>	6778
*Woerl's Führer durch Tirol. 1 M.	

**Verbotene Druckchriften.**

Auf Grund des rechtskräftigen Urteils der Straf-  
kammer 3 des hiesigen Landgerichts vom 17. März 1906  
sind nach Maßgabe des § 41 St.-G.-B. sämtliche Exemplare  
der Schriften von  
Friedrich Neumann: »Christus und seine Gegner oder der  
Antichrist«, und »Die Bestie in Menschengestalt oder  
der Antichrist«,  
sowie die zur Vertreibung der letzteren hergestellten  
Reklamepostkarten  
unbrauchbar zu machen.  
Essen (Ruhr), 29. Juni 1906.  
(gez.) Der Erste Staatsanwalt.  
(Deutsches Fahndungsblatt Stück 2216 vom 9. Juli 1906.)

**Nichtamtlicher Teil.**

**Die Mängelrüge im Buchhandel.**

Von Dr. jur. Biberfeld.

(Nachdruck verboten.)

Unter welchen Voraussetzungen der Käufer die Ware begründetermaßen beanstanden könne, läßt sich in einer allgemein gültigen Weise überhaupt nicht sagen; es hängt dies vielmehr ab von der Art des Kaufgegenstandes, von seiner Zweckbestimmung, nicht minder aber auch von den besonderen Vereinbarungen, die zwischen Käufer und Verkäufer getroffen worden sind, und endlich von den herrschenden Verkehrsanschauungen, d. h. von den Anforderungen, die das Publikum sich gewöhnt hat an eine Ware der betreffenden Art zu stellen, umgekehrt wieder auch von denjenigen Anforderungen, denen der Verkäufer nach bestehender Gepflogenheit zu genügen sich verpflichtet fühlt. Ob z. B. eine Uhr deshalb mit Erfolg bemängelt werden könne, weil sie nicht zuverlässig genug die Zeit anzeige, wird nicht einzig und allein abhängig zu machen sein von der tatsächlichen Feststellung, daß sie mit der Normalzeit differiere, sondern es wird zu untersuchen sein, wie groß dieser Unterschied ist, wie häufig er sich ergibt, und endlich wird es auch auf den Kaufpreis ankommen, der für die Uhr angelegt worden ist. Von einem wertvollen Chronometer kann man in der bezeichneten Hinsicht selbstverständlich sehr viel mehr erwarten, als von einer billigen Taschenuhr, bei der man vernünftigerweise darauf gefaßt sein muß, daß sie die Zeit nicht auf Bruchteile einer Sekunde

genau angebe. Bei Büchern wiederum kommen ganz andre Gesichtspunkte in Betracht, die sich ergeben nicht nur aus einer Prüfung über den äußern Zustand des einzelnen Buchs, sondern auch über seinen Inhalt und schließlich noch über ganz andre Verhältnisse, nämlich über die Beziehung des einen Werkes zum andern und ähnliche Umstände, auf die hier noch eingegangen werden soll.

Um das, worauf es hier ankommt, an einigen Beispielen besser zu veranschaulichen, seien einmal folgende Beispiele vorausgeschickt:

Bei dem Buchhändler A. haben seine Kunden B., C., D. u. f. f. Bücher gekauft und finden sich nun mit Beschwerden darüber, daß sie nicht zufriedengestellt seien, mit einer hierauf begründeten Mängelrüge bei ihm ein. B. wollte für Geschenkzwecke eine lyrische Anthologie haben; es ist ihm statt einer solchen aber ein Buch verabreicht worden, das eine Auswahl von Gedichten nur eines einzigen Verfassers enthält, während man von einer sogenannten Blütenlese oder Anthologie erwartet, daß in ihr eine größere Reihe von Autoren vertreten sei. C. wiederum hat es bei seinen Ausstellungen nicht mit dem Inhalt des Buchs zu tun; er bemängelt, daß der Einband schadhast sei oder daß sich auf einzelnen Seiten Flecke oder sonstige Spuren früherer Benutzung oder sorgloser Behandlung finden. D. hat den Kommentar zu irgend einem Gesetzbuch gekauft und später erfahren, daß sich ein neues Gesetz über diese Materie in Vorbereitung befinde; sobald dieses nun, was in absehbarer Zeit geschehen soll, in Kraft trete, werde das jetzt geltende Gesetz veraltet und damit auch der Kommentar, der darüber geschrieben ist,